

## I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Jugend Naters besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Sitz in Naters
- Art. 2 Der Verein dient dazu, den Jugendlichen in Übereinkunft mit den christlichen Werten eine Alternative zu ihrem täglichen Leben zu bieten. Er soll ihnen praktische Nächstenliebe, Kameradschaft, Toleranz, Spass und Reife vermitteln.
- Art. 3 Feste Anlässe, die jedes Jahr durchgeführt werden müssen:
1. GV
  2. Nikolaus
  3. Grossanlass (ausserhalb der Fastenzeit)

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Jeder kann Mitglied des Vereins werden, sofern er das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird durch die GV vorgenommen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Tod
  2. durch Austritt, welcher dem Vorstand erklärt werden muss
  3. durch Ausschluss. Wer offensichtlich dem Verein schadet, wie z.B. schlechtes Betragen, etc. kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

## III. Organisation und Verwaltung

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
1. GV
  2. Vorstand
  3. Rechnungsrevisoren
- Art. 8 Die GV ist das oberste Organ und hat folgende Befugnisse:
1. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  2. Annahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  4. Beschlussfassung über Budget, Anlässe, Ausrüstung und Mitgliedschaft.
  5. Genehmigung der Statutenänderungen
  6. Abberufung des Präsidenten
  7. Auflösung und Liquidation des Vereins
- Art. 9 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die GV findet in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien statt.
- Art. 10 Nach Bedarf kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine solche muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
- Art. 11 Bei Abstimmungen, Wahlen ausgenommen, entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Art. 12 Bei Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich. Wird dieses am ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Art. 13 Einzelne Mitglieder können Anträge an die GV richten. Diese sind jedoch bis spätestens eine Woche vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Art. 14 Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 15 Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist immer möglich. Die Annahme der Wahl ist Ehrensache.
- Art. 16 Der Vorstand besteht aus:
- Seelsorger
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Materialverwalter
  - 2 Beisitzer

- Art. 18 Der Präsident leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er führt in den Versammlungen des Vereins und den monatlichen stattfindenden Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er erstellt jährlich einen Jahresbericht zu Handen der GV.
- Art. 19 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen bei dessen Abwesenheit. Ist auch der Vizepräsident abwesend, übernimmt der Aktuar dessen Aufgaben. Er leitet die Wahl des Präsidenten an der GV.
- Art. 20 Der Aktuar erledigt die Schreibarbeiten des Vereins und ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle und die rechtzeitige Einladung der Vereinsmitglieder zur GV und den verschiedenen anderen Anlässen. Er erledigt die Adressenverwaltung.
- Art. 21 Der Kassier ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen. Er muss der GV alljährlich eine Jahresrechnung abliefern, die genehmigt werden muss. Der Kassier hat das Recht nach Rücksprache mit dem Präsidenten Beiträge für Anlässe bereitzustellen.
- Art. 21 Der Materialverwalter ist verantwortlich für das vereinseigene Material, insbesondere für den Unterhalt der Räume der Jugend Naters. Er führt eine genaue Bestandskontrolle und ist in seinem Bereich weisungsberechtigt, nach Absprache mit dem Vorstand.
- Art. 23 Die Beisitzer haben kein spezielles Ressort. Sie können bei Bedarf als Vertreter eines anderen Vorstandsmitgliedes fungieren. Ansonsten haben sie die Aufgabe, Vorschläge für Anlässe zu machen.
- Art. 24 Der Vorstand hat das Recht, für bestimmte Aufgaben Einzelpersonen zuzuziehen oder Fachkommissionen zu ernennen.
- Art. 25 Will ein Vorstandsmitglied demissionieren, so muss es einen schriftlichen Antrag an die GV richten.
- Art. 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Jugend Naters führen der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 27 Als Rechnungsrevisoren amten 2 Vereinsmitglieder. Sie prüfen am Ende des Vereinsjahres die Bücher und haben jederzeit das Recht, Einsicht in Belege und Kassaunterlagen zu nehmen. Sie erstatten jährlich einen Bericht zu Handen der GV.
- Art. 28 Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:
1. Mitgliederbeiträge
  2. Ertrag aus Vereinsvermögen
  3. Freiwillige Zuwendungen
  4. Ertrag aus Veranstaltungen
  5. Beiträge der öffentlichen Hand
- Art. 29 Zusätzlich zu den ordentliche Auslagen des Vereins sind ausserordentliche Auslagen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- in der Zuständigkeit des Vorstandes. Über Fr. 5'000.-- ist die GV zuständig.
- Art. 30 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Dieser darf CHF 50.—nicht übersteigen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **.V. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 31 Änderungen der Statuten können jederzeit durch Beschluss der GV vorgenommen werden. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich.
- Art. 32 Jedem Mitglied werden bei seinem Eintritt Statuten ausgehändigt.
- Art. 33 Änderungen und Nachträge können nur von einer GV vorgenommen werden.
- Art. 34 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 27. Januar 2006 angenommen und geändert.
- Art. 35 Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch den Verein in Kraft und ersetzen die bisher gültigen.

Jugend Naters

Die Präsidentin:

Ingrid Zumkehr

Der Aktuar:

Yanick Hutter